

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit



Hinweis für Leserinnen und Leser

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgehend die weibliche Form der Begriffe verwendet. Männer sind damit genauso gemeint und, genauso wie Frauen, in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr willkommen.

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz erfüllt als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vielfältige Aufgaben für Einzelne, Familien, Gruppen und das Gemeinwesen. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu, sie ist auf allen Ebenen zu fördern. In der vorliegenden Ordnung gestaltet die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, die aus allen Ehrenamtlichen in sozialen Arbeitsfeldern besteht, ihre Arbeitsweise und Organisationsstruktur sowie die Rechte und Pflichten der Ehrenamtlichen.

Die Ordnung gliedert sich in zwei Teile:

Teil A, „Allgemeine Grundsätze“, ist bundesweit für alle Ehrenamtlichen im DRK verbindlich. Die dort verankerten Grundsätze definieren die wichtigsten Begriffe und regeln grundsätzliche, strukturelle und formale Fragen.

Teil B, „Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit“, beschreibt die Arbeitsweise und die Organisationsstruktur der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband Baden-Württemberg, in den Untergliederungen und in den angeschlossenen Gesellschaften und Einrichtungen.

Die Ordnung stellt auf formaler Ebene die Grundlage ehrenamtlichen Engagements in der Sozialarbeit dar. Sie enthält darüber hinaus neben dem Regelungscharakter aber auch eine Beschreibung der Aufgabenfelder und des Aufbaus der Sozialarbeit und kann – und soll – insoweit als „Nachschlagewerk“ für alle Ehrenamtlichen genutzt werden. In der täglichen Arbeit gelebt wird ehrenamtliches Engagement indes, jenseits formaler Vorgaben, durch persönliche Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, ein partnerschaftliches Miteinander der Ehrenamtlichen und eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen. Nur durch die eigene Freude am ehrenamtlichen Engagement kann es gelingen, neue Ehrenamtliche für unsere Aufgaben zu gewinnen und zu binden. Das gelingt am besten, wenn die Ehrenamtlichen selbst gestalten und Verantwortung übernehmen können, wenn alle offen für Anregungen sind und neuen Ehrenamtlichen mit Interesse begegnen. Allen Ehrenamtlichen, die unentgeltlich ihre freie Zeit in die Gemeinschaft einbringen, die zu einem erfolgreichen Wirken der Gemeinschaft und zu einer guten Atmosphäre beitragen gilt meine Anerkennung und mein Dank.

Ute Baisch

Landesleiterin der Sozialarbeit

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeine Grundsätze	7
A.1	Definition	8
A.2	Selbstverständnis.....	8
A.3	Ehrenamtliche Tätigkeit.....	8
A.4	Struktur und Form der Gemeinschaften.....	8
A.5	Mitgliedschaft.....	8
A.6	Jugendarbeit	9
A.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften.....	9
A.8	Finanzierung der Gemeinschaften	9
A.9	Vertraulichkeit	9
A.10	Schutzmaßnahmen	9
A.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	9
A.12	Ausweis.....	10
A.13	Aus- und Fortbildung	10
A.14	Verwaltungsangelegenheiten	10
Teil B	Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK- Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11
B.1	Aufgaben.....	12
B.2	Mitarbeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	14
B.2.1	Rechte.....	14
B.2.2	Pflichten	15
B.2.3	Aus- und Fortbildung	15
B.2.4	Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und ihrer Ehrenamtlichen	15
B.2.5	Ausweis.....	15
B.2.6	Mitwirkung in oder aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft.....	15
B.2.7	Anerkennung.....	16
B.2.8	Verwaltungsangelegenheiten	16
B.3	Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesverbandsebene	16
B.3.1	Der Landesausschuss der Sozialarbeit.....	16
B.3.2	Die Landessozialleitung	17
B.3.2.1	Leitung.....	17
B.3.2.2	Wahl	17
B.3.2.3	Aufgaben.....	17
B.3.2.4	Aufsichts- und Weisungsrecht	17
B.3.2.5	Amtszeit.....	17
B.3.2.6	Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgemeinschaften	17

B.4	Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene	18
B.4.1	Bildung und Auflösung	18
B.4.2	Der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.....	18
B.4.3	Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene	18
B.4.4	Leitungskräfte	19
B.4.5	Wahlen	19
B.4.6	Aufgaben.....	19
B.4.7	Aufsichts- und Weisungsrecht	19
B.4.8	Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgemeinschaften	20
B.5	Beschwerde- und Disziplinarverfahren	20
B.6	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad	20
Anlagen	21
	Anlage 1, Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement	23
	Anlage 2, Übersicht über Ehrungen.....	25
	Anlage 3, Merkblatt Antrag auf Dienstaltersauszeichnung	27
	Anlage 4, Arbeitshilfe Aufgaben und Profil einer Kreissozialleiterin.....	28

Teil A

Allgemeine Grundsätze

A.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

A.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

- Gemeinschaften sind:
- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

A.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

A.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 (Teil B) fortlaufend dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 (Teil A) dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

A.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände, sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

A.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

A.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

A.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

A.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

A.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

A.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

A.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

A.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

A.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Teil B

Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Der DRK-Landesverband Baden-Württemberg ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf seinem Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Die Gemeinschaft erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Mitwirkung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Alter, kulturellem und religiösem Hintergrund wird als Bereicherung angesehen und besonders gefördert. Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientiert sich an den sozialen Notlagen vor Ort und hilft dort, wo ein besonderer Bedarf besteht.

Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes (Anlage 1) sind zu beachten.

B.1 Aufgaben

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt dafür auch die Anwaltsfunktion für Menschen in besonderen Lebenssituationen wahr.

Die Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Gremienbeschlüsse zum Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Tätigkeit in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind nach den Möglichkeiten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf der Grundlage finanzieller und personeller Ressourcen umzusetzen.

Die Angebote der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit richten sich an einzelne Personen oder Gruppen auf der Grundlage der fachlichen Methoden der Sozialarbeit.

Zielgruppen sind insbesondere:

- Kinder und Jugendliche,
- Familien,
- ältere Menschen,
- kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen,
- Menschen mit Migrationshintergrund,
- von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen.

Die folgenden Arbeitsfelder dienen als Beispiel möglicher ehrenamtlicher Aktivitäten. Grundsätzlich gilt, dass in allen Feldern eine ehrenamtliche Mitwirkung erwünscht ist und gefördert werden soll:

- Allgemeine Sozialarbeit
 - Beratung und Betreuung
 - Persönliche Hilfen für Menschen in besonderen Notlagen
 - Angebote für Gruppen
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Kursangebote der Familienbildung
 - Kurvermittlung für Mütter/Väter
 - Individuelle Hilfen für Familien
 - Entlastungsangebote für junge Familien
 - Kindertageseinrichtungen
 - Jugendsozialarbeit
- Offene Altenhilfe
 - Seniorennachmittage
 - Seniorenreisen
 - Wohnberatung
 - Besuchsdienste für Ältere
 - Mittagstische
 - Angebote für dementiell Erkrankte
- Ambulante Dienste/ambulante Pflege
 - Hausnotruf
 - Mobilruf
 - Menüservice
 - Nachbarschaftliche Hilfen/Besuchsdienste
 - Gesprächskreise für pflegende Angehörige
- Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe
 - Besuchsdienste
 - Gruppenangebote
 - Organisation und Mitwirkung bei Veranstaltungen
 - Aufbau von Förderkreisen
- Behindertenarbeit
 - Begegnungsstätten und Clubs
 - Rollstuhlreisen
 - Fahrdienste für behinderte Menschen
- Gesundheitsförderung
 - Bewegungsprogramme
 - Gedächtnistraining
 - Aktivierende Hausbesuche
- Hilfen für sozial benachteiligte Menschen
 - Hilfen für Wohnungslose
 - Kleiderkammern/Kleiderläden
 - Tafelläden
 - Möbellager
 - Mahlzeitenangebote

- Hilfen für Migrantinnen und Migranten
 - Deutschkurse
 - Individuelle Integrationsbegleitung
 - Hausaufgabenhilfen
 - Gruppenangebote

Innovative ehrenamtliche Aktivitäten, die das Ziel haben, Notlagen vor Ort zu bewältigen, entsprechen den Idealen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und werden besonders begrüßt.

B.2 Mitarbeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Mitarbeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich ab 16 Jahren, als

- Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind aktive Mitglieder im DRK und nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Angehörige und frei Mitwirkende bilden zusammen die Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Für die Aufnahme in die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und die Beendigung der Zugehörigkeit gelten die im Kreisverband bzw. im Ortsverein üblichen Regelungen.

B.2.1 Rechte

Die Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben ein Stimm- und Wahlrecht in den Organen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie haben ein aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres und ein passives Wahlrecht nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die frei Mitwirkenden sind berechtigt an den Sitzungen der Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Alle Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben ein Recht auf Erstattung nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Aufgaben für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit entstanden sind. Sie haben weiterhin Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.

Allen Ehrenamtlichen steht ein Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

B.2.2 Pflichten

Die Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit leisten übernommene ehrenamtliche Aufgaben zum Wohle der betreuten Menschen verbindlich und zuverlässig. Verhinderungen oder Änderungen sind unverzüglich mit der zuständigen Leitungskraft zu besprechen.

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Dies gilt auch über die Beendigung der Tätigkeit im DRK hinaus. Alle Ehrenamtlichen sind verpflichtet, die Belehrung zur Einhaltung des Datenschutzes zu unterschreiben.

Zum Schutz der betreuten Menschen und der Ehrenamtlichen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sich die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt“ in ihrer jeweils gültigen Form umzusetzen.

B.2.3 Aus- und Fortbildung

Die zuständigen Leitungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass alle Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit den Anforderungen des Arbeitsfeldes entsprechend fachlich geschult, kompetent und qualifiziert sind. Ein Einführungsseminar, das Kenntnisse über das Rote Kreuz vermittelt, ist von allen Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit verbindlich zu besuchen. Weiterhin müssen regelmäßige Kenntnisse der Ersten Hilfe nachgewiesen werden. Für einzelne Arbeitsfelder können ehren- und/oder hauptamtliche Leitungskräfte weitere Aus- und Fortbildungen, je nach Erfordernis des Arbeitsfeldes und der rechtlichen Voraussetzungen, verbindlich festlegen.

Das Interesse der Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit an Aus- und Fortbildungen über die Genannten hinaus, wird begrüßt und ermöglicht, sofern fachlich sinnvoll und finanzierbar.

Leitungskräfte nehmen, neben den eigenen fachlichen Aus- und Fortbildungen, regelmäßig an den Aus- und Fortbildungen für Leitungskräfte teil.

B.2.4 Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und ihrer Ehrenamtlichen

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit muss den Aufgaben und den rechtlichen Vorgaben entsprechend ausgestattet werden.

Einheitliche Bekleidung dient der Identifizierung der Ehrenamtlichen mit dem Roten Kreuz und der Imagepflege und kann auf Wunsch der Ehrenamtlichen oder nach Anforderung des Arbeitsfeldes zur Verfügung gestellt werden.

B.2.5 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit erhalten einen Ausweis, in der im Kreisverband oder Ortsverein üblichen Form.

B.2.6 Mitwirkung in oder aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft

Sind Ehrenamtliche der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gleichzeitig in einer anderen Rotkreuzgemeinschaft tätig oder möchten dies werden, ist hierüber Einvernehmen mit dem Ehrenamtlichen, der vorgesetzten Leitungskraft und der Leitung der anderen Gemeinschaft zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaft den Ehrenamtlichen als Mitglied führt.

Sind Ehrenamtliche der Bereitschaften, des JRK, der Bergwacht und Wasserwacht in Arbeitsfeldern der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätig, sind sie den Leitungskräften der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit bei der Ausübung dieser Tätigkeit unterstellt.

B.2.7 Anerkennung

Jedes ehrenamtliche Engagement ist wichtig für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und verdient regelmäßig Dank und Anerkennung durch die jeweilige Leitungskraft. Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in geeigneter Form zu würdigen.

Hierzu kann die Verleihung von Auszeichnungen gehören. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Für verbandsinterne Auszeichnungen ist die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich. Es gelten die Übersicht über Ehrungen (Anlage 2) und das Merkblatt „Antrag auf Dienstaltersauszeichnung“ (Anlage 3).

B.2.8 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

B.3 Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesverbandsebene

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesverbandsebene setzt sich zusammen aus dem Landesausschuss der Sozialarbeit, der Landessozialleiterin und ihren Stellvertreterinnen.

B.3.1 Der Landesausschuss der Sozialarbeit

Der Landesausschuss der Sozialarbeit ist die Vollversammlung aller Kreissozialleiterinnen und ihrer Stellvertreterinnen. Dem Landesausschuss gehören kraft Amtes die Landessozialleiterin und ihre Stellvertreterinnen an. Die Landessozialleiterin leitet die Sitzungen des Landesausschusses und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse.

Der Landesausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Der Landesausschuss berät über Angelegenheiten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Stimmrecht im Landesausschuss haben die Landessozialleiterin, die Kreissozialleiterinnen und im Verhinderungsfall die stellvertretenden Kreissozialleiterinnen.

Dem Landesausschuss können weiterhin beratend angehören:

- a) bis zu drei weitere vom Ausschuss hinzu gewählte Personen
- b) bis zu zwei Vertreterinnen der DRK-Landesgeschäftsstelle, die die Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie das Sachgebiet Ehrenamt vertreten.

Der Landesausschuss kann interne und externe Fachreferentinnen, Expertinnen und Gäste einladen.

B.3.2 Die Landessozialleitung

B.3.2.1 Leitung

Die Landessozialleiterin und die beiden Stellvertreterinnen bilden gemeinsam die Landessozialleitung.

B.3.2.2 Wahl

Die Landessozialleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Sozialarbeit gewählt. Die Bestätigung zur Mitgliedschaft im Präsidium erfolgt bei der Landesversammlung.

Die Wahl der Landessozialleiterin und der Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag kann schriftlich gewählt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

B.3.2.3 Aufgaben

Der Landessozialleiterin obliegt die Leitung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesverbandsebene. Sie setzt sich ein für den Auf- und Ausbau des Ehrenamts in sozialen Arbeitsfeldern und die strategische Entwicklung.

Sie vertritt die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- zwischen den Sitzungen des Landesausschusses in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit,
- im Präsidium und in Gremien auf Landesebene,
- auf Bundesebene und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses für Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Ist die Landessozialleiterin verhindert, wird sie durch die beiden Stellvertreterinnen vertreten.

B.3.2.4 Aufsichts- und Weisungsrecht

Die Landessozialleiterin hat ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Angehörigen der bei den Kreisverbänden bestehenden Gemeinschaften Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Rahmen dieser Ordnung.

B.3.2.5 Amtszeit

Die Amtsdauer der Landessozialleitung richtet sich nach der für das DRK-Präsidium im Landesverband Baden-Württemberg maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl des DRK-Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaberinnen können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer der ausgeschiedenen Amtsinhaberin.

B.3.2.6 Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgemeinschaften

Die Landessozialleitung arbeitet mit den Leitungen und den Mitgliedern der anderen Gemeinschaften partnerschaftlich und unterstützend zusammen.

B.4 Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene

B.4.1 Bildung und Auflösung

In jedem Kreisverband und in jedem Ortsverein soll eine Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Ehrenamtlichen der sozialen Arbeitsfelder gebildet werden.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit setzt sich zusammen aus Angehörigen und frei Mitwirkenden.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene besteht aus dem Kreisausschuss der Sozialarbeit, der Kreissozialleiterin und ihren Stellvertreterinnen, allen Arbeitskreisen und weiteren besonderen Organisationsformen der Kreisverbandsebene.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene besteht aus den Angehörigen und den frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, der Ortssozialleiterin und ihren Stellvertreterinnen, allen Arbeitskreisen und weiteren besonderen Organisationsformen der Ortsvereinsebene.

Die Bildung und Auflösung von Gemeinschaften Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt durch die zuständigen übergeordneten Organe der jeweiligen Ebene.

B.4.2 Der Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Der Kreisausschuss der Sozialarbeit ist die Vollversammlung der Ortssozialleiterinnen und ihrer Stellvertreterinnen. Dem Kreisausschuss gehören kraft Amtes die Kreissozialleiterin und ihre Stellvertreterinnen an. Die Kreissozialleiterin leitet die Sitzungen des Kreisausschusses und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse.

Der Kreisausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er berät über Angelegenheiten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene, fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen der Zuständigkeiten und übermittelt die Wahlvorschläge für die Wahl der Leitungskräfte in die Präsidien durch die Kreisversammlungen.

Stimmrecht im Kreisausschuss haben die Kreissozialleiterin, im Verhinderungsfall eine der Stellvertreterinnen, die Ortssozialleiterinnen und im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreterinnen

Dem Kreisausschuss können weiterhin beratend angehören:

- a) bis zu drei weitere vom Ausschuss hinzu gewählte Personen
- b) bis zu zwei Vertreterinnen der DRK-Kreisgeschäftsstelle, die die Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie das Sachgebiet Ehrenamt vertreten.

Der Kreisausschuss kann interne und externe Fachreferentinnen, Expertinnen und Gäste einladen.

B.4.3 Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene besteht aus den Angehörigen und den frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, der Ortssozialleiterin und ihren Stellvertreterinnen, allen Arbeitskreisen und weiteren besonderen Organisationsformen der Ortsvereinsebene.

Die Ortssozialleiterin leitet die Sitzungen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene tagt mindestens einmal jährlich. Sie berät über Angelegenheiten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene, fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen der Zuständigkeiten und beschließt Wahlvorschläge für die Wahl der Leitungskräfte durch die Ortsvereinsversammlungen.

Stimmberechtigt sind die Ortssozialleiterin, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin und die Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene.

B.4.4 Leitungskräfte

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene wird von der Kreissozialleitung geleitet. Die Kreissozialleitung setzt sich zusammen aus der Kreissozialleiterin und mindestens einer Stellvertreterin.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene wird von der Ortssozialleitung geleitet. Die Ortssozialleitung setzt sich zusammen aus der Ortssozialleiterin und mindestens einer Stellvertreterin.

B.4.5 Wahlen

Die Kreissozialleiterin und ihre Stellvertreterinnen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreis Ausschusses der Sozialarbeit gewählt. Die Bestätigung zur Mitgliedschaft im Präsidium erfolgt durch die Kreisversammlung. Gibt es keinen Kreis Ausschuss der Sozialarbeit, wird die Kreissozialleitung durch die Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zur Wahl durch die Kreisversammlung vorgeschlagen.

Die Ortssozialleiterin und ihre Stellvertreterinnen werden durch die Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene gewählt. Die Bestätigung zur Mitgliedschaft im Vorstand erfolgt durch die Ortsvereinsversammlung. Gibt es keine Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene, wird die Ortssozialleitung durch die Ortsvereinsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

B.4.6 Aufgaben

Kreis- und Ortssozialleiterinnen vertreten die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Vorständen der jeweiligen Ebene und gegenüber Dritten. Sie fördern den Auf- und Ausbau der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene. Kreis- und Ortssozialleiterinnen setzen sich besonders für die Gewinnung, Begleitung und Anerkennung der Ehrenamtlichen in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ein. Sie verantworten die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen. Sie beantragen Mittel für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in angemessener Höhe in den Haushaltsplänen der jeweiligen Gliederung.

B.4.7 Aufsichts- und Weisungsrecht

Die Kreissozialleiterin hat die Dienst- und Fachaufsicht über die gesamte ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihrem Kreisverband. Sie ist gegenüber den Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und allen in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich Engagierten über die jeweiligen Leiterinnen, sofern vorhanden, weisungsbefugt. Die Kreissozialleiterin bestätigt die Bildung von Arbeitskreisen auf Kreisverbandsebene.

Die Ortssozialleiterin hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Ehrenamtlichen der Gemeinschaft im Ortsverein. Sie ist gegenüber den Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und allen in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich Engagierten

weisungsbefugt. Die Ortssozialleiterin bestätigt die Bildung von Arbeitskreisen auf Ortsvereinsebene.

B.4.8 Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgemeinschaften

Alle Leitungskräfte der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit der Kreisverbände und Ortsvereine arbeiten mit den Leitungen und Mitgliedern der anderen Gemeinschaften partnerschaftlich und unterstützend zusammen.

B.5 Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Für Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich.

B.6 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad

Die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt mit Beschluss der Landesversammlung vom 22. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien der Sozialarbeit vom 6. Juli 1996 ihre Gültigkeit.

Die Satzung des DRK-LV Baden-Württemberg, einschließlich der Schiedsordnung, geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Anlagen

Anlage 1: Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement

Anlage 2: Übersicht über Ehrungen

Anlage 3: Merkblatt Antrag auf Dienstaltersauszeichnung

Anlage 4: Arbeitshilfe Aufgaben und Profil einer Kreissozialleiterin

Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes

(Fassung vom 20. März 2006)

Präambel:

Freiwilliges Engagement muss gewollt sein.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK muss von den DRK-Verbänden bzw. den Einrichtungen, Angeboten und Diensten nicht nur akzeptiert, sondern aktiv gewollt und unterstützt werden. Das Ehrenamt ist ein Charakteristikum des DRK. Es muss als Chance zur Profilierung und nicht als ein Anhängsel betrachtet werden.

Vieles spricht dafür, dass die zukünftig angestrebte Qualität im DRK erst durch ehrenamtliche Mitwirkung ermöglicht wird.

Grundsatzaussagen:

1. *Ehrenamtliche entscheiden über die Art ihres Engagements*

In dem Aufgabenfeld, in dem die Ehrenamtlichen tätig werden möchten, suchen sie sich - in Absprache und Abstimmung - ihre Aufgaben nach ihren Interessen und Fähigkeiten aus.

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen sollten offen auch für neue Ideen und die freie Ausgestaltung durch die Ehrenamtlichen sein.

2. *Ehrenamtliche entscheiden über den Umfang ihres Engagements*

Es ist die Entscheidung der Ehrenamtlichen, wie oft und wann sie freiwillig tätig werden; auch das Ende ihres Engagements bestimmen sie selbst.

Alle Erfahrungen zeigen, dass der tatsächlich gewährte Entscheidungsspielraum die höchste Verbindlichkeit und Kontinuität des Engagements bewirkt. Diejenigen, die bereit sind, sich für andere Menschen zu engagieren, tun dies grundsätzlich verantwortungsvoll und ernsthaft.

3. Ein geeigneter Ansprechpartner oder eine geeignete Ansprechpartnerin muss sich kompetent um fachliche Probleme und Fragen Ehrenamtlicher kümmern.

Kompetent bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Person über entsprechende Zeit, Ressourcen und Handlungsberechtigung verfügen muss, um der Aufgabe umfassend gerecht zu werden. Eine solche Ansprechperson trägt in hohem Maße dazu bei, ehrenamtliche Betätigung in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK und damit dessen ideellen Anspruch zu sichern.

4. Für Ehrenamtliche sind regelmäßige Treffen zu veranstalten, die sowohl sozialen-kommunikativen als auch fachlich-inhaltlichen Zwecken dienen

Es bedarf der Information sowie eines regelmäßigen Kontakts und Austauschs der Ehrenamtlichen untereinander und mit ihrem Ansprechpartner. Die Häufigkeit dieser Treffen hängt u.a. von den Inhalten und dem damit verbundenen Regelungsbedarf der ehrenamtlichen Tätigkeit ab.

5. Ehrenamtliche erhalten notwendige Kenntnisse durch Einarbeitung und Fortbildung vermittelt

Die Ehrenamtlichen werden z. B. über „Schnuppertage“ oder „Paten“ behutsam und sensibel in ihre Aufgabe eingeführt, Erwartungen werden so konkretisiert und gegebenenfalls korrigiert.

Verantwortung übernehmen die Ehrenamtlichen schrittweise nach ihren Wünschen und Fähigkeiten.

6. Die Aufgaben Ehrenamtlicher in einem Aufgabenfeld werden gemeinsam vereinbart und sind allen Beteiligten gegenüber transparent zu machen

Vereinbart heißt nicht zwingend, dass die Aufgaben schriftlich fixiert sind. Wichtig ist jedoch für eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit, dass jeder Ehren- und Hauptamtliche weiß, was seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind.

7. Ehrenamtliche wünschen, dass ihr Einsatz anerkannt wird

Es gibt unterschiedlichste Formen, Anerkennung und Wertschätzung auszudrücken: ein Lächeln, ein Händedruck, das gesprochene Danke, ein Blumenstrauß, die öffentliche Bekanntmachung, Einladungen, Fortbildungsangebote. Hier sind Phantasie und Kreativität gefragt!

Das DRK macht es sich auf allen Ebenen zur Aufgabe, sich in der Politik, bei Arbeitgebern und in den Medien verstärkt für die Anerkennung freiwillig ehrenamtlich Engagierter einzusetzen.

Beispielhafte Gegenüberstellung von Ehrungsgründen

(festgestellt vom Personal- und Organisationsausschuss des DRK-Landesverbandes)

Kreisbandsauszeichnung	Verdienstmedaille des LV	Ehrennadel in Gold	DRK-Ehrenzeichen
<p>Anerkennenswerte Mitarbeit und langjährige Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> über 30-jährige aktive Mitgliedschaft mit regelmäßiger Anwesenheit und hohe Dienstleistung langjährige Tätigkeit als Führungskraft, Ausbilder, Wachhelfer etc. langjähriger Einsatz bei der Mittelbeschaffung, bei der Werbung, in der internationalen Arbeit, beim Wettbewerb etc. 	<p>Anerkennenswerte Mitarbeit und langjährige Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> über 40-jährige aktive Mitgliedschaft mit regelmäßiger Anwesenheit bei Dienstabenden etc. langjährige Mitarbeit im Ehrenamt und Hauptamt mit besonderem Einsatz (z.B. Gerätewart) außergewöhnlicher Einsatz bei der Mittelbeschaffung (z.B. Haus- und Straßensammlung etc.) außergewöhnliches Engagement in der Ausbildung, beim Wettbewerb, in der internationalen Arbeit 		<p>Besonders erfolgreiche Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> als Gründungsmitglied oder als bei der Gründung Beteiligter eines Ortsvereins, einer Rotkreuzgemeinschaft oder eines Altersclubs, etc. beim Wiederaufbau, Neuordnung bzw. Neugliederung des DRK - nach 1945 <ul style="list-style-type: none"> - anl. der Kreisreform - in der ehem. DDR beim Aufbau und bei der Pflege von internationalen Rotkreuzfreundschaften und -partnerschaften, die als vorbildlich gelten und überörtlichen Charakter haben beim Aufbau und der Förderung der Auslandshilfe, des Katastrophenschutzes, der Wettbewerbe, des Rettungsdienstes etc.
<p>Beispielhafte Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> durch beispielhafte Initiativen oder Aktivitäten, die nicht nur im Ortsverein, sondern auch im Kreisverband übernommen wurden 	<p>Beispielhafte und außerordentliche Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> durch beispielhafte Initiativen oder Aktivitäten, die nicht nur örtliche, sondern auch überörtliche Auswirkungen hatten 	<p>Beispielhafte und außerordentliche Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> des Roten Kreuzes über das normale Maß hinaus und mehr, als es das Mandat oder die Dienststellung üblicherweise beinhalten (z. B. als 	

Kreisverbandsauszeichnung	Verdienstmedaille des LV	Ehrennadel in Gold	DRK-Ehrenzeichen
<p>Herausragende Einzelleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Ehren- und Hauptamt, die über das hinausgehen, was innerhalb des Ortsvereines bzw. Kreisverbandes üblich ist. 	<p>Herausragende Einzelleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Ehren- und Hauptamt, die über das hinausgehen, was einem Amt satzungsgemäß übertragen ist und positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Roten Kreuzes über den KV hinaus hat. 	<p>Bürgermeister, Feuerwehrkommandant, Redakteur, befreundeter Verein, Hilfsorganisation etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langjährige Unterstützung des Roten Kreuzes durch unentgeltliche Leistungen von Firmen (z. B. Transportfirmen, Lebensmittelbranche etc.) 	<p>Herausragende Verdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Ehren- und Hauptamt, die weit über das hinausgehen, was einem Amt satzungsgemäß übertragen ist und positive Auswirkungen auf das Rote Kreuz in seiner Gesamtheit hat.

Arbeit in Gremien außerhalb des Roten Kreuzes und Außenvertretungen (z.B. Jugendringarbeit, Seniorenrat, Liga der Wohlfahrtsverbände, Beirat etc.)

Sonstige Einzelleistungen und Verdienste

Antrag auf Ausstellung einer Auszeichnung für langjährige DRK-Mitgliedschaft

Eingangsvermerk LV

An das
ServiceTeam Ehrenamt
DRK-Landesverband Baden-Württemberg
-Landesgeschäftsstelle-
Badstraße 39/41
70372 Stuttgart

Wir beantragen die Ausstellung einer Ehrenurkunde mit entsprechender Ehrennadel (zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen – bei Bearbeitung mit Word-Formularhilfe bitte die Symbolleiste Formular aktivieren und das Formular mit dem Hängeschlosssymbol schützen. Dann von Feld zu Feld mit der Tab-Taste springen, die Kästchen mit linken Maustaste ankreuzen)

25-jährige Mitgliedschaft
Aussteller: LV
Silberne Ehrennadel

40-jährige Mitgliedschaft
Aussteller: LV
Goldene Ehrennadel

50-jährige Mitgliedschaft
Aussteller: DRK-Bundesverband
Große Goldene Ehrennadel

55-jährige Mitgliedschaft
(ohne Nadel)

60-jährige Mitgliedschaft
Aussteller: DRK-Bundesverband
Große Goldene Ehrennadel mit Zahl
„60“

65-jährige Mitgliedschaft
(ohne Nadel)

70-jährige Mitgliedschaft
Aussteller: DRK-Bundesverband
Große Goldene Ehrennadel mit Zahl
„70“ und weißem Brillant

75-jährige Mitgliedschaft
Aussteller: DRK-Bundesverband
Große Goldene Ehrennadel mit Zahl
„75“ und rotem Brillant

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Wohnort	Straße

Eintritt als Mitglied in das Deutsche Rote Kreuz in _____ am

Vor 1933 bestand eine Mitgliedschaft im ASB seit

Die Urkunde wird benötigt bis zum _____ (Mindestbearbeitungszeit 4 Wochen)

Gewünschtes Ausstellungsdatum der Urkunde

Hiermit bestätigen wir, dass diesem Antrag keinerlei vorangegangene Mitgliedschaften bei anderen Hilfsorganisationen zugrunde gelegt worden sind. Dies wurde nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Es werden ausschließlich Mitgliedszeiten bei Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes berücksichtigt.

Ort _____ Datum _____

Stempel und Unterschrift des Kreisverbandes

Aufgaben und Anforderungsprofil einer Kreissozialleiterin*

Nachfolgend wird die Tätigkeit einer Kreissozialleiterin beschrieben. Da die Situation in den jeweiligen Kreisverbänden unterschiedlich ist, handelt es sich bei der Beschreibung um eine Orientierungshilfe, die nicht abschließend ist. Durch Veränderungen und neue Herausforderungen verändern sich auch die Aufgaben und Anforderungen an die ehrenamtlichen Leitungskräfte.

Aufgaben:

- Vertretung der Gemeinschaft verbandsintern und –extern
- Vertretung der Gemeinschaft im Vorstand, anderen Gremien und auf Landesverbandsebene
- Ansprechpartnerin für alle Ehrenamtlichen der Gemeinschaft
- Verantwortung für die Qualität ehrenamtlicher Sozialarbeit
- Mithilfe beim Auf- und Ausbau der Sozialarbeit, auch neuer Angebote und Projekte, auf Kreisverbands- und Ortsvereinsebene
- Verantwortliche für die Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen und die Bindung (Dank und Anerkennung) der vorhandenen Ehrenamtlichen
- Verantwortliche für Aus- und Fortbildungen der Ehrenamtlichen der Gemeinschaft
- Beantragung von Mitteln für das jährliche Haushaltsbudget der Gemeinschaft
- Einhaltung von DRK-Standards
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen und den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften

Umfang der Tätigkeit

Der Umfang der Tätigkeit hängt stark vom jeweiligen Zeitbudget der Kreissozialleiterin ab. Durchschnittlich ist mit circa 3 Stunden wöchentlich zu rechnen.

Vertretungsregelungen

Laut Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit soll die Kreissozialleiterin durch mindestens eine Stellvertreterin vertreten werden. Es kann sinnvoll sein, sich durch zwei Personen vertreten zu lassen, die gemeinsam mit der Kreissozialleiterin ein Führungsteam bilden, sich gegenseitig unterstützen und die Aufgaben nach ihren zeitlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten verteilen.

Einsatzort

Die Kreissozialleiterin ist für das jeweilige Gebiet eines Kreisverbandes zuständig.

*Diese Arbeitshilfe war nicht Bestandteil des Beschlusses der Landesversammlung vom 22.9.2012

Kompetenzen

Rechte und Pflichten, gemäß der Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, besonders:

- Stimmrecht im Vorstand
- Weisungsbefugnis gegenüber den Ehrenamtlichen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und allen in der Sozialarbeit ehrenamtlich Engagierten.

Leistungen der Kreisgeschäftsstelle

- Unterstützung durch Kreisgeschäftsführung, Servicestelle Ehrenamt, Abteilungsleitung Sozialarbeit
- Aus- und Fortbildungen nach Absprache
- Fahrtkostenersatz
- Zugriff auf Fachliteratur und Material
- Nach Absprache Finanzmittel im jährlichen Haushaltsplan für Veranstaltungen, Fortbildungen etc.

Persönliche Voraussetzungen

- Freude am partnerschaftlichen Kontakt zu anderen Menschen
- Sensibilität für soziale Nöte
- Aufgeschlossenheit für neue Ideen
- Führungs- und Leitungsfähigkeit
- Organisationstalent
- Interkulturelle Kompetenz
- Bereitschaft sich fortzubilden
- Einbringen von persönlichem Zeiteinsatz

10.12.2012

Landesausschuss der Sozialarbeit

Impressum

Herausgeber

DRK-Landesverband Baden-Württemberg
Badstraße 39-41
70372 Stuttgart
www.drk-bw.de

Layout

Infodienst GmbH, Ettlingen

Druck

Campus Druck, Tübingen

Dezember 2012

Gute Ideen
begeistern immer,
auch wenn es sie
schon lange gibt.



Aus Liebe zum Menschen.